

einer späteren Zeit, schwerlich auf alter Tradition³. Doch wird man die Vermuthung, daß die Herstellung einer Fähre, an deren Stelle dann eine hölzerne, später eine steinere Brücke, wenn nicht die Entstehung gerade Dresdens veranlaßt, doch zu dessen Entwicklung wesentlich beigetragen habe, schwerlich von der Hand weisen können. Denn die Bedeutung der Brücke sah man von der ältesten Zeit an darin, daß sie ein nothwendiges Glied zur Verbindung der Völker bildete⁴.

Die Gewährung milder Beiträge zur Erhaltung und Wiederherstellung der Brücke wurde als ein gottgefälliges Werk angesehen, Bischöfe stellten für dieselben, um diese Gaben

³ Hierher ist u. a. zu rechnen der Bau einer hölzernen Elbbrücke im Jahre 1070, welcher nach dem Pirnaischen Mönch von Matthesius, Albinus, Weck u. a. nacherzählt wurde, indem wo möglich jeder Spätere den ersten Bericht erweiterte und verbrämte; nicht minder die weiteren sehr bestimmten Nachrichten Wecks (S. 86) über Brückenbauten. Ebenso der Bericht des Pirnaischen Mönchs über einen im Jahre 1145 zwischen Markgraf Conrad und dem Bischof von Meißen abgeschlossenen Kaufhandel. Die Stelle bei Mencke SS. II. p. 1543 ist aber durch Lese- oder Druckfehler offenbar entstellt. Der Mönch erzählt offenbar zwei Kaufhändler, und es muß heißen: do ein bischof czu Meißen etliche gerechtikeit und der (statt von dem) XXV bischof zu Meißen 2c. Pirna, welches an Bedeutung Dresden mindestens gleich kam, hat bei regem Verkehr sich fortwährend mit einer Fähre behelfen müssen, welche erst im Jahre 1326 in den Besitz der Stadt überging. Cod. dipl. Sax. II, 5. S. 342. Im Folgenden wird dieser Band nur mit S. . . . citirt.

⁴ Urfunde vom Jahre (1275?) S. 2: pensetur pauperum simul et divitum immo totius terrae commodo plurimum deperire in vastatione pontis Dresdae. — Urfunde Markgraf Friedrichs von Dresden vom Jahre 1295 (S. 8): Nos vero advertentes dictorum civium nostrorum piam ac bonam intentionem, pensando quod dictus census (sc. ponti assignatus) non solum civibus dictae civitatis nostrae verum etiam omnibus Christi fidelibus in utilitatem et commodum eveniret. — Georgs Instruction von 1512 (Hafsch, Urfundenbuch S. 408): nachdeme vber sulche brucke eyn gemeyn große Landstraßen vnd man sunst vber eyn groß wasser die Albin genannt auß vnd durch das Landt zu Meißen gegen Schlesien, Bngern vnd Behmen, nyrgendt fuglicher komen vnd reysen kan.